

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
zum Antrag der Fraktion der PIRATEN zu
„Open Access im Hochschulgesetz verankern
– Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stärken“
(Landtag NRW, 1.04.2014, Drucksache 16/5476)

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) spricht für über 28.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland. Im DHV sind über 60 Prozent aller dienstrechtlich berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vereint. Der DHV spricht mithin für die wissenschaftlichen Autoren.

1. Der DHV hält den Antrag für mit geltendem Verfassungsrecht nicht vereinbar, soweit er sich „im Bereich der öffentlich finanzierten Projektförderung und auch bei der Resortforschung “für c” verpflichtende Regelungen über Open Access“ ausspricht. Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes schützt nicht nur die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern auch die Form und den Ort der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Über sie bestimmt ausschließlich der Wissenschaftler selbst. Eine damit konfligierende unterverfassungsrechtliche Regelung, selbst eine durch Arbeitsvertrag oder auf vermeintlich freiwilliger Basis mittels individueller Zielvereinbarung getroffene Festlegung eines Publikationsverhaltens ist rechtswidrig.
2. Der DHV hält die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen im Wege von Open Access für eine begrüßenswerte Publikationsform. Der DHV versteht auch die finanziellen Beweggründe, die hinter einer staatlichen Förderung von Open Access stehen. Gleichwohl können und dürfen finanzielle Interessen verfassungsrechtlich geschützte Positionen nicht überspielen.
3. Jeder Autor ist bislang de jure und de facto frei, in welcher Form und an welchem Ort seine wissenschaftlichen Publikationen erscheinen sollen. Insbesondere ist kein wissenschaftlicher Autor daran gehindert, unter Umgehung eines Verlages seine wissen-

schaftlichen Erkenntnisse im Wege von Open Access zu veröffentlichen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob der Staat – aus fiskalischen Gründen – bestimmte Publikationsformen fördern soll oder ob ordnungspolitisch die Entscheidung des Publikationsortes nicht nur den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst, sondern auch dem Markt der wissenschaftlichen Publikationen vorbehalten bleiben soll. Der DHV hält jede Form der staatlichen Einflussnahme auf das Publikationsverhalten von Wissenschaftlern für problematisch.

4. Der DHV widerspricht der Grundthese, dass der Staat oder die Gesellschaft durch die Finanzierung von Wissenschaftlern aus Steuermitteln ein wie immer geartetes „Recht“ erwerbe, die von diesen Wissenschaftlern erforschten wissenschaftlichen Ergebnisse öffentlich zugänglich zu stellen. Diese Grundthese ist kulturfeindlich, urheberfeindlich, antiindividualistisch und antifreiheitlich. Nach Auffassung des DHV sind Wissenschaftler vor allem selbständige geistige Unternehmer, die durch das Beamtenrecht vor staatlichen Eingriffen geschützt werden; sie sind nicht Arbeitnehmer, auf deren Ergebnisse der Staat Zugriff nehmen kann.
5. Auf lange Sicht kann es keineswegs als sicher gelten, dass eine Umstellung des wissenschaftlichen Publikationswesens auf Open Access die gewünschten Folgen haben wird. Die Lektorierung von Beiträgen, die Notwendigkeit, im Peer-Review-Verfahren Beiträge einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, und die Gewährleistung von Nachhaltigkeit eines Journals sind nicht kostenfrei zu erhalten. Fraglich ist auch, ob diese verlegerische Arbeit zukünftig zum Aufgabenkreis von Hochschulen zählen soll. Auch gilt es zu bedenken, dass in einem Open-Access-Modell zukünftig nicht mehr der Leser, sondern der Autor einer wissenschaftlichen Veröffentlichung zahlen wird. Sollen das Kosten sein, die zukünftig jeder wissenschaftliche Autor selbst tragen soll? Oder werden die Universitäten und die sie finanzierenden Länder – aus wohl verstandenem eigenem Interesse – entsprechende Veröffentlichungskosten zukünftig etatisieren müssen?
6. Nach dem Vorstehenden ist es stringent, dass der DHV das in Baden-Württemberg bereits qua Universitätssatzung erlaubte „Gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht“ für verfassungswidrig hält. Der DHV wird einen entsprechenden Musterprozess anstrengen, wenn eine der Universitäten von dieser Ermächtigung des Landesgesetzgebers Gebrauch macht.